



20/SN-265/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. Malousek

Klappe 5126 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.050/12-I/1/86

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
Parlament

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
durch Bestimmungen über Verwaltungs-
strafbehörden ergänzt wird;
Begutachtungsverfahren;
Ressortstellungnahme

Betrifft	GESCHZENTWURF
Zl.	50 - GE/986
Datum:	1. OKT. 1986
Verteilt	1.10.86 je

A. Ötzinger

Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Nationalrates
anläÙlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.
Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Ge-
werbe und Industrie 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Ent-
wurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungs-
gesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird,
zu übermitteln.

Wien, am 22. September 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

25 Beilage *u*

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.050/12-I/1/86

An das
 Bundeskanzleramt-
 Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
 1014 W i e n

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. Malousek
 Klappe 5126 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

26.9.1986

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetz,
 mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
 durch Bestimmungen über Verwaltungs-
 strafbehörden ergänzt wird;
 Begutachtungsverfahren;
 Ressortstellaunahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 3. Juli 1986,
 Zl. 601.861/7-V/1/86, beehrt sich das Bundesministerium für Handel,
 Gewerbe und Industrie mitzuteilen, daß der Entwurf eines Bundesver-
 fassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestim-
 mungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird, vom ho. Ressort-
 standpunkt zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

1. Grundsätzlich wird die Zielsetzung des Entwurfes, das
 österreichische Verwaltungsstrafrecht mit den Erfordernissen der
 EMRK in Einklang zu bringen, begrüßt.

2. Das ho. Ressort vertritt - wie eine Rücksprache mit dem
 BKA-VD ergab, in Übereinstimmung mit diesem - die Auffassung,
 daß es sich bei Ordnungs- und Mütwillensstrafen (§ 34 f AVG 1950)
 nicht um "Verwaltungsstrafsachen" im Sinne des vorliegenden Entwurfes
 handelt (s. auch Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwal-
 tungsverfahrenrechts, 2. Auflage, Wien 1980, Seite 82). Sollte diese
 Auffassung nicht zutreffen, so erscheint in Patent- und Markenange-
 legenheiten insbesondere der Instanzenzug vom Obersten Patent- und
 Markensenat zur Verwaltungsstrafbehörde nicht unproblematisch. Abge-
 sehen davon, daß der Oberste Patent- und Markensenat als Kollegial-
 behörde gemäß Art. 133 Z 4 B-VG ohnedies die Anforderungen an ein
 "Tribunal" im Sinne der EMRK erfüllt, ist zumindest nach den Inten-
 tionen der genannten Verfassungsbestimmung ein weiterer Instanzenzug
 nicht vorgesehen.

- 2 -

3. Was die von der Bundeskommission für Eisen und Stahl (§ 5 Abs. 1 des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes BGBl. Nr. 332/1973) aufzuerlegenden "Verpflichtungen" anlangt, wird ho. die Auffassung vertreten, daß es sich hierbei nicht um "Angelegenheiten in Verwaltungsstrafsachen" im Sinne des vorliegenden Entwurfes einer Novelle zum B-VG handelt.

Diese Meinung findet in dem Umstand Begründung, daß gemäß § 8 leg.cit auf das Verfahren der Bundeskommission zwar die Bestimmungen des AVG Anwendung finden, nicht aber die des VStG.

Soweit es sich um von der Bundeskommission verhängte Ordnungs- und Mutwillensstrafen handelt siehe die Ausführungen unter Pkt. 2. Im übrigen darf auf die Ausführungen unter Pkt. 3 der ho. Note vom 27. Mai 1986, Zl. 14.090/2-I/1/86, verwiesen werden.

Im übrigen gibt die beabsichtigte organisatorische Neugestaltung des Verwaltungsstrafrechtes noch zu folgenden grundsätzlichen Überlegungen Anlaß:

Es wird davon ausgegangen, daß eine Entlastung sowohl des Verwaltungsgerichtshofes als auch des Verfassungsgerichtshofes zwar wünschenswert ist, die vorgesehene Regelung aber bedeutet, daß in jenen einfachgesetzlich bestimmten Fällen, in denen bloß Geldstrafen verhängt werden, die Entscheidungen der neuen "Verwaltungsstrafbehörden" nicht mehr überprüfbar sind. Mit dem neuzufassenden Art. 107 B-VG wird eine Behörde geschaffen, die nach dem Wortlaut des Entwurfes unabhängig und unparteiisch ist, dh., daß die Mitglieder dieser Behörde weisungsungebunden agieren können. Hierbei ist zu bedenken, daß diese Regelung offen läßt, Bundes- oder Landesbedienstete sowohl in "Verwaltungsstrafsenaten" als auch im Fachbereich der übrigen Bundes- oder Landesverwaltung einzusetzen, was im Hinblick auf die Intention der Europäischen Menschenrechtskonvention, welche eine unabhängige und unparteiische Behörde fordert, zumindest problematisch scheint. Die Anstellungs- bzw. Ernennungserfordernisse für die Mitglieder der Verwaltungsstrafbehörde werden nicht näher geregelt (anders: für den Verwaltungsgerichtshof Art. 134 B-VG, für den Verfassungsgerichtshof Art. 147 B-VG).

Es stellt sich daher die Frage, ob es nicht angemessener wäre, an Stelle einer Verwaltungsstrafbehörde ein Verwaltungsgericht für die Verwaltungsstrafsachen in jedem Bundesland einzurichten. Dann wäre es auch akzeptabel, die Möglichkeit der Anrufung des Verfassungsgerichtshofes bzw. des Verwaltungsgerichtshofes gegen Entscheidungen solcher Verwaltungsgerichte zu beschränken. Hierbei könnte erwogen

werden, daß eine Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes nur mehr dann möglich sein soll, wenn unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht wird, um auf diese Weise eine einheitliche Auslegung der Rechtsvorschriften sicherzustellen.

Im übrigen sollte die Diskussion betreffend die Schaffung eigener Verwaltungsstrafbehörden als Rechtsmittelinstanzen in Verwaltungsstrafsachen auch zum Anlaß genommen werden, die Frage zu überprüfen, inwieweit nicht schon in erster Instanz organisatorische Änderungen getroffen werden könnten, die geeignet sind, das Ansehen der Verwaltungsstrafrechtspflege zu heben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 22. September 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Schwarz', written in a cursive style.